

»Strafverfolgung ist Kampf« – 40 Jahre *Staatsanwalt*

Walter Müller sen. hatte es bereits in seinem (inzwischen in 12. Auflage vorliegenden) Standardwerk »Handbuch des Staatsanwalts« auf den Punkt gebracht: »Strafverfolgung ist Kampf. Kampf um die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Widerstreit mit den Rechten des Beschuldigten, der sich im Rechtsstaat (selbstverständlich) auf eine Fülle von Mitwirkungs- und Verteidigungsrechten berufen kann«. Die Aussage *Müllers* ist heute aktueller denn je: Seit Inkrafttreten des Gesetzes zum Abbau der Notwendigen Verteidigung im Jahre 2020 (BGBl. I, S. 2232) ist der Katalog des § 140 StPO Geschichte, sodass jedem Beschuldigten ab Eröffnung des Tatvorwurfs ein Verteidiger zu bestellen ist (in den Fällen des § 141 Abs. 2 StPO auch früher); in Kapitalstrafsachen ist sogar die Hinzuziehung eines Fachanwalts für Strafrecht erforderlich geworden. Damit stehen der Staatsanwaltschaft nunmehr in allen (!) Strafverfahren hervorragend organisierte Strafverteidiger*innen gegenüber, die sich durch zunehmende Spezialisierung in verschiedensten Fachgebieten (Betäubungsmittel-, Wirtschafts-, Umwelt-, Cyber- und Beleidigungsstrafrecht) auszeichnen.

Umso mehr muss doch erstaunen, dass der 4. *Strafsenat* unlängst in einer aufsehenerregenden Entscheidung (4 StR 244/20) Fristversäumnisse des (verteidigten) Angeklagten unter Hinweis auf die zunehmende Professionalisierung der Rechtspflege als unbeachtlich eingeordnet hat, wenn das Gericht seiner Fürsorgepflicht nicht nachgekommen ist. Letztere ist nunmehr in § 33 StPO ausdrücklich geregelt, was freilich zur Frage geführt hat, ob die Regelung als Ausprägung eines »allgemeinen Rechtsgedankens« in bestimmten Konstellationen nicht auch analog auf die Staatsanwaltschaft Anwendung finden muss (derlei Erwägungen bringen insofern auch das klassische Rollenverständnis ins Wanken). Als hätte man damit nicht genug angerichtet, wurde im gleichen Atemzug die »Fristenlösung« desselben *Senats* mit dem Gesetz für eine »verbesserte Kommunikation im Strafverfahren« (was für ein Framing!) in die StPO überführt: Nunmehr sind gem. § 238 Abs. 3 StPO Anträge der Strafverteidigung innerhalb einer angemessenen Frist zu verbescheiden, sodass es dem Vorsitzenden nicht mehr möglich ist, bestimmte (nicht selten rechtsmissbräuchliche) Ansinnen der Verteidigung zurückzustellen, obwohl dies aus taktischen bzw. prozessökonomischen Gründen durchaus sinnvoll sein kann. À propos Missbrauch: es ist erschreckend, dass der Gesetzgeber sich derart leicht von der Strafrechtswissenschaft vor den Karren spannen lässt, indem sie die Hauptthese einer Dissertation aus dem Erlanger Raum mit dem Titel »Konfliktstaatsanwaltschaft – Anwendbarkeit und Konsequenzen eines ungeschriebenen Missbrauchsverbots für die Ausübung strafprozessualer Befugnisse der Staatsanwaltschaft« aufgegriffen hat: Nr. 147 der RiStBV findet sich inzwischen in § 335 Abs. 4 StPO und die sog. »Sperrberufung« wurde mit der zwingenden Rechtsfolge der Unzulässigkeit versehen.

Genau infolge dieser Entwicklungen bleibt die Strafverfolgung weiterhin ein Kampf und damit auch die im Rechtsstaat unerlässliche Durchsetzung des Strafanspruchs. Umso erfreulicher ist es, dass die Jubilarin *Staatsanwalt* nach nunmehr 40 Jahren noch nicht aufgegeben hat, vielmehr motiviert in die Zukunft blickt und sich weiterhin für ein rechtsstaatliches, aber eben auch *praxistaugliches, verbessertes, modernes* und v.a. *effektives* Strafverfahren einsetzen wird. Nicht zuletzt von der Mitarbeit der Leserschaft wird es abhängen, ob die angesprochenen Ziele – in *StA* und *StA-S* – »in der gebotenen Gründlichkeit und Praxisnähe abgehandelt werden können«. Auf in die nächsten 40 Jahre *Staatsanwalt*.

Staatsanwalt Dr. Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu, Erlangen

Editorial

I. Zielsetzung

Auf dem Gebiet der Strafverteidigung gibt es bisher keine juristische Fachzeitschrift. Strafverteidigung als besondere Disziplin existiert nicht. Probleme des materiellen und formellen Strafrechts werden lediglich in den allgemeinen und speziellen juristischen Zeitschriften erörtert.

In den letzten Jahren ist eine Diskussion darüber entstanden, was ein Strafverteidiger ist, was ein Strafverteidiger darf und was er nicht darf. Denn es handelt sich um einen »Beruf, der längst gelehrt werden müßte, den seine Akteure jedoch noch immer allein aus seiner Praxis lernen, für die zahllose Mandanten das Lehrgeld zu entrichten haben«. Die Zeitschrift STRAFVERTEIDIGER soll deshalb eine juristische Zeitschrift für Praxis und Wissenschaft sein.

In den Zeitungen der angelsächsischen Staaten und Frankreichs stehen täglich Prozeßberichte. Das Eintreten von Rechtsanwälten für ihre Mandanten, die Taktik von Verteidigern wird erörtert, gelobt und kritisiert und nicht als bloße Verhinderung der gerechten Verurteilung abgetan. In jedem Prozeß wird nicht nur der Angeklagte verteidigt, sondern wird jedes Mal erneut um die Grenzen des staatlichen Strafanspruchs gekämpft.

Seit 1974 sind die Rechte des Verteidigers und des Angeklagten kontinuierlich eingeschränkt worden. Gegen viele Strafverteidiger wurden wegen ihrer Verteidigungstätigkeit Straf- oder Ehrengerichtsverfahren eingeleitet. In diesen Auseinandersetzungen haben die Verteidiger auch ein neues Verständnis ihres Berufs gewonnen. Der Strafverteidiger hat, wie es 1975 Rechtsanwalt Hans Dahs auf dem Deutschen Anwaltstag formulierte, »die Freiheit seines Berufs vom Staat wieder ins allgemeine Rechtsbewußtsein zurückgebracht«.

Die Strafverteidiger haben an der Konzeption ihres Berufs und an sich gearbeitet. Heute gibt es nicht nur die traditionsreiche Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V., sondern es wurden in Hannover, Hamburg, Frankfurt, München und Heidelberg neue Strafverteidigervereinigungen gegründet. Im Zusammenwirken mit dem Deutschen Anwaltsverein ist auch der Deutsche Strafverteidiger e. V. aktiv geworden. Das Präsidium des Deutschen Anwaltsvereins, das sich aus dem Konflikt zwischen den Strafverteidigern und der staatlichen Justiz herausgehalten hatte, hat nunmehr Positionen bezogen, die die Bedeutung der Strafverteidigung als vom Staat unabhängige Institution unterstreichen.

Auf jeden Fall ist der Kreis der Rechtsanwälte, die sich überwiegend mit Verteidigung beschäftigen, größer geworden. Dies zeigen die erfolgreichen Strafverteidigertage seit 1976. Die Zeitschrift will den Anspruch einlösen, daß Verteidigung lehrbar und erlernbar sein muß. Sie soll verhindern, daß die Mandanten »das Lehrgeld ihrer Verteidiger zu entrichten haben« (Gerhard Mauz).

II. Inhaltliche Aufgliederung

Die Zeitschrift berichtet vom Standpunkt des Strafverteidigers aus, aber sie möchte auch der Wissenschaft einen größeren Einblick in die Strafverteidigung verschaffen. Während es der Rechtswissenschaft bisher im wesentlichen um die Anwendung von Normen im Bereich des Strafverfahrens ging, soll die Zeitschrift dazu anregen, Strafverteidigung selbst und Verteidigungsstrategien in Strafprozessen zum Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen zu machen.

Ca. 60 bis 65% des Zeitschriftenumfangs wird auf den Abdruck von Entscheidungen entfallen. Dies hat zweierlei Gründe. Zum einen stehen in der täglichen Praxis der Gerichte und der Strafverteidigung Präjudizien – und nicht Lehrmeinungen – im

Mittelpunkt der Norminterpretation. Hier einen zielgerichteten regelmäßigen Überblick zu verschaffen, gehört zu den unabweisbaren Dienstleistungen einer auf ihre praktische Nutzbarkeit bedachten Zeitschrift für Strafverteidigung.

Neben dieser pragmatischen Erwägung wird die Auswahl und der breite Abdruck von Gerichtsentscheidungen auch von dem Bedürfnis bestimmt, die in der Veröffentlichungspraxis mancher Fachzeitschriften gelegentlich zu kurz kommenden »innovativen« Tendenzen in der Rechtsprechung zu Worte kommen zu lassen. Gerichtsentscheidungen, die die »Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege« hochhalten, sollen stärker als in anderen Periodika kontrastiert werden mit Entscheidungen, die die Garantie eines rechtsstaatlichen Verfahrens vor allem durch eine verstärkte Bindung und Einschränkung der Staatsgewalt zum Schutz des beschuldigten Bürgers erfüllt sehen.

Hierdurch soll einer gelegentlich zu beobachtenden Resignation in der Anwaltschaft entgegengearbeitet und zu einem verstärkten Engagement für die Rechte des Angeklagten und der Verteidigung animiert werden. Dem entspricht auch, daß der STRAFVERTEIDIGER vermehrt Entscheidungen von Instanzgerichten abdrucken wird. Die Entscheidungen werden – wo möglich und nötig – mit Anmerkungen versehen.

Neben dem Bemühen, in Aufsätzen Strafverteidigung und Verteidigungsstrategien zum Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung zu machen, werden wissenschaftliche Aufsätze in den STRAFVERTEIDIGER vor allem dann Eingang finden, wenn sie drängende Fragen der Praxis beantworten helfen.

Der Aufsatzteil wird eine ständige Rubrik »Aus der Praxis« enthalten. Darin soll versucht werden, direkte praktische Handlungsanleitungen zu geben, z. B. durch Dokumentation typischer Konfliktsituationen in der Hauptverhandlung und Vorschläge für ihre »kunstgerechte« Austragung. Hierher gehört ebenso eine »Checkliste« für die Revision wie die Darstellung und Analyse wiederkehrender Probleme im Verkehr mit dem Mandanten (Hinweise über Anbahnungsgespräche, Besuche in Haftanstalten, Postzensur etc.). Weiterhin wird der STRAFVERTEIDIGER die Strafrechtspflege dort glossieren, wo sie es herausfordert. So ist beabsichtigt, regelmäßig Beschlüsse des Bundesgerichtshofs, die Revisionen als »offensichtlich unbegründet« verwerfen, auf ihre Stichhaltigkeit zu untersuchen.

In einer regelmäßig erscheinenden Zeitschriftenübersicht aus juristischen und insbesondere auch Fachzeitschriften anderer Gebiete werden den Strafverteidiger interessierende Abhandlungen in kurzen Stichworten wiedergegeben, so daß der Leser einen Überblick über wichtige Aufsätze erhält, die er im Bedarfsfall dann an der angegebenen Fundstelle zur Vertiefung nachlesen kann.

Auch die Gerichtsentscheidungen werden bestimmten Rubriken zugeordnet.

III. Thematische Schwerpunkte

Im Mittelpunkt steht das *Strafverfahrensrecht*. Die »Fehlerquellen des Strafprozesses« – dies hat die bahnbrechende Untersuchung von Karl Peters eindringlich gezeigt – liegen vor allem im Verfahren selbst, seiner unzulänglichen und fehlerhaften Behandlung durch die Beteiligten. Dies ist nicht nur der nachlässig ermittelnde Polizeibeamte, nicht allein der seiner Aufklärungspflicht unzureichend nachkommende Richter, dies ist häufig genug auch der Verteidiger, der es unterläßt, zum rechten Zeitpunkt und zum richtigen Thema einen Beweisantrag zu stellen. Aus diesem Grunde werden Entscheidungen gelegentlich eine breitere Sachverhaltsdarstellung erhalten, als dies sonst üblich ist.

Das *materielle Strafrecht* wird ebenfalls durch Aufsätze beleuchtet und durch den Abdruck von Urteilen dokumentiert werden. Ein Schwerpunkt wird hierbei vor allem auf die Normen gelegt werden, deren Interpretation »im Flusse« ist.

Weiterhin wird das *Haftrecht* nicht nur als das Recht des Untersuchungsgefangenen verstanden, sondern auch als das Recht des Verurteilten auf menschenwürdige Haft- und Vollzugsbedingungen. Es werden deshalb auch vermehrt Entscheidungen und Beiträge zur Praxis der Strafvollstreckung veröffentlicht werden.

Das *Jugendrecht* hat im Gegensatz zu seiner großen praktischen Bedeutsamkeit in der ständigen fachlichen Auseinandersetzung bislang keinen eigenständigen Platz. Durch regelmäßigen Abdruck sonst unveröffentlicht bleibender Entscheidungen und durch Darstellung der Probleme jugendlicher Angeklagter und ihrer Verteidigung will der STRAFVERTEIDIGER diesem Rechtsgebiet mehr Transparenz verschaffen.

Die Rubrik *Berufsrecht* wird sich sowohl dem Recht der freien Advokatur und standesrechtlichen Fragen als auch gebührenrechtlichen Problemen widmen.

»Andere Rechtsgebiete« sind beispielsweise tangiert, wenn ein Strafverteidiger gegen die beamtenrechtliche Einschränkung eine Aussagegenehmigung vor dem Verwaltungsgericht klagen will. Hier wie auch in anderen Stadien des Strafverfahrens entstehen häufig Berührungen mit anderen Rechtsgebieten, die – wo erforderlich – auch im STRAFVERTEIDIGER Aufnahme finden sollen.

In den Heften 2 und 3 des STRAFVERTEIDIGER werden u. a. erscheinen

ein Aufsatz von Rechtsanwalt Dr. G. Schlick unter dem Titel »Verteidigung in Jugendstrafsachen: Mithilfe zur Verurteilung?«, ein Beitrag von Dozent Dr. Ingo Müller »Strafbare Strafverteidigung – Strafvereitelung im System der Rechtspflegedelikte«, eine »Revisions-Checkliste« von Rechtsanwalt Nicolas Becker,

ein Aufsatz von Rechtsanwalt Gerhard Jungfer: »Eigene Ermittlungstätigkeit des Verteidigers«,

eine Prozedurdokumentation von Rechtsanwalt Dr. Hans Heinz Heldmann zu §§ 140, 265 Abs. 4 StPO »Der verhinderte Verteidiger«.

IV. Themenhefte

Die Redaktion plant ferner die Zusammenstellung von Themenheften. Das bereits in der Vorbereitung befindliche Schwer-

punktheft »Pflichtverteidigung« soll neben einer Übersicht über die dazu ergangene Rechtsprechung Beiträge enthalten zu den Auswahlkriterien der Vorsitzenden bei der Bestellung des Pflichtverteidigers, zum Problem des aufgezwungenen Verteidigers, zur Stellung des Pflichtverteidigers gegenüber dem Mandanten und dem Gericht sowie zu gebührenrechtlichen Fragen wie Pauschvergütung und § 100 BRAGO.

Ein weiteres Themenheft soll sich mit dem Sachverständigen im Strafprozeß befassen. Auch hier geht es um die Problematik der Auswahl des Sachverständigen, seine Stellung zum Probanden und zum Gericht sowie die Ablehnung eines Sachverständigen, Probleme des Obergutachtens und des Behördensachverständigen. Ferner sollen Einzelheiten aus den verschiedenen Fachbereichen aufgearbeitet werden, z. B. aus den Bereichen kriminaltechnische Gutachten (daktyloskopische Gutachten, Handschriftengutachten) und medizinische, psychologische und psychiatrische Gutachten.

Vorgesehen sind ferner Themenhefte zum Betäubungsmittelrecht, Zeugenbefragung, Urkundenbeweis und Vorhalt in der Hauptverhandlung und Nebenklage.

Die Leser werden gebeten, der Redaktion bereits jetzt Material (Prozeßberichte, Entscheidungen, Aufsätze und Hinweise) zu übersenden. Nicht zuletzt von der Mitarbeit der Leserschaft wird es abhängen, ob die angesprochenen Themenbereiche in der gebotenen Gründlichkeit und Praxisnähe abgehandelt werden können.

V. Zum Namen der Zeitschrift

STRAFVERTEIDIGER war der innerhalb der Redaktion seit Beginn der Planungen favorisierte Titel. Da wir andererseits nicht den Eindruck einer mit der Namenswahl verbundenen Diskriminierung der Strafverteidigerinnen erwecken wollten, blieb die Diskussion um den Namen der Zeitschrift bis zum Redaktionsschluß des ersten Heftes im Fluß. Wir haben versucht, einen anderen Namen zu finden, der in offensiver Weise die Parteinahme für die in der Strafverteidigung tätigen Praktiker/innen allgemein ausdrückt. Dies ist uns nicht gelungen. Aus dem Dilemma einer überwiegend an männlichen Berufsbildern orientierten juristischen Terminologie haben wir *sprachlich* keinen Ausweg gefunden. Wir hoffen auf die intensive Mitarbeit der Strafverteidigerinnen, damit die Zeitschrift *inhaltlich* dokumentiert, daß es oft gerade sie sind, die sich eingeschliffener Verfahrensroutine widersetzen und mit Hartnäckigkeit die Rechte der Angeklagten verteidigen.